



Deutscher Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e. V. (DVWE)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2023 erhält die Beitragsordnung folgende neue Fassung:

Beitragsordnung

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung werden zur Deckung der Kosten Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben:

Die jährliche Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der beim Mitgliedsunternehmen beschäftigten Mitarbeitenden, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), wie folgt:

| Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) | Mitgliedsbeitrag (zzgl. der gesetzlichen MwSt.) |
|--------------------------------------|---|
| unter 10 VZÄ | 500,00 EUR |
| 10 – unter 16 VZÄ | 750,00 EUR |
| 16 – unter 20 VZÄ | 1.000,00 EUR |
| Ab 20 VZÄ | 1.250,00 EUR |

Maßgeblich für die Einstufung und die Erhebung des Mitgliedsbeitrags eines Kalenderjahres ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Januar des Beitragsjahres. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle zur wahrheitsgemäßen Angabe aufgefordert. Die Mitglieder sind zur Abgabe der wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Erfolgt keine Angabe, nimmt die Geschäftsstelle eine Überprüfung und die Beitragseinstufung vor. Der Vorstand behält sich stichprobenartige Überprüfungen vor.

Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal jedes Kalenderjahres durch den Verband angefordert. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

Unterjährig neu eintretenden Mitgliedern wird bei einem Beitritt bis zum 30. Juni die volle Jahresgebühr in Rechnung gestellt. Bei einem Beitritt ab dem 1. Juli wird die halbe Jahresgebühr erhoben. Die Zahlung ist jeweils sofort fällig.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag auf ein Konto des DVWE eingegangen ist.

Über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen für bestimmte Vorhaben oder zu bestimmten Zwecken beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge sind fällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung oder zu dem Termin, der von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossen wird.

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die bisher gültige Beitragssatzung i.d.F. der letzten Änderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.05.2022, tritt mit Wirkung zum 30.06.2023 außer Kraft.

Wildau, den 08.05.2023